

UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

POSITIONSPAPIER

EU-Umwelt-Omnibus



Einführung

Der Maschinen- und Anlagenbau liefert die Schlüsseltechnologien für die Energiewende, die Industrie der Zukunft und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Damit ist er ein entscheidender Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel. Die Branche kann auf vielfältige Weise aktiv zum Klimaschutz beitragen – durch technologische Innovationen, Effizienzsteigerungen und die Ermöglichung nachhaltiger Prozesse in fast allen Wirtschaftsbereichen. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau ein Schlüsselakteur für den Klimaschutz. Er liefert die „Werkzeuge“, mit denen Unternehmen und Gesellschaften nachhaltiger wirtschaften können – von der Energieerzeugung über die Produktion bis hin zur Mobilität. Ohne innovative Maschinen und Anlagen ist eine klimaneutrale Zukunft kaum denkbar.

Mit diesem Positionspapier nimmt der VDMA an der öffentlichen Konsultation “Simplification of administrative burdens in environmental legislation”¹ der EU-Kommission teil.

Zum Hintergrund

Die EU-Kommission hat am 22. Juli 2025 die Initiative “Simplification of administrative burdens in environmental legislation” vorgestellt und eine öffentliche Konsultation (“Call for evidence”) eingeleitet.

Die EU-Kommission adressiert im Rahmen dieser Initiative (“EU-Umwelt-Omnibus”) vier mögliche Bereiche zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands im EU-Umweltrecht:

- Rationalisierung der Berichts-/Meldepflichten, z.B. die Einstellung der Datenbank für besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten (SCIP-Datenbank, Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)) gemäß der Abfallrahmenrichtlinie;
- Harmonisierung der Bestimmungen für Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem ein Hersteller ein Produkt verkauft, das unter die Vorschriften der erweiterten Herstellerantwortung fällt, und Erleichterung der Berichterstattung über die erweiterte Herstellerantwortung;
- Straffung der Berichtspflichten, Abschaffung doppelter Berichtspflichten, Förderung der weiteren Digitalisierung der Berichterstattung in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Industrieemissionen und Abfallbewirtschaftung unter Beibehaltung der politischen Ziele;

¹ [Simplification of administrative burdens in environmental legislation](#)

- Bewältigung von Genehmigungsproblemen im Zusammenhang mit Umweltprüfungen auf der Grundlage kürzlich gewonnener Erfahrungen, z.B. im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung.

Grundlegende Forderungen des VDMA zum EU-Umwelt-Omnibus

Der VDMA begrüßt ausdrücklich die Initiative der EU-Kommission, im Rahmen eines Omnibus-Vereinfachungspakets („Umwelt-Omnibus“), bestehende rechtliche Rahmenbedingungen mit EU-Umweltbezug zu vereinfachen, den damit einhergehenden Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Industrieemissionen und Abfallbewirtschaftung zu verringern sowie beschleunigte Genehmigungsverfahren zu etablieren ohne dabei die jeweiligen politischen Umweltziele der gesetzlichen Regelungen zu untergraben. Nur so ist das von der EU-Kommission politisch anvisierte Ziel, den Verwaltungsaufwand für alle Unternehmen um mindestens 25 % und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) um mindestens 35 % zu verringern, realisierbar.

Einfachheit, Klarheit, Eindeutigkeit gesetzlicher EU-Regelungen mit Umweltbezug sicherstellen

Im Bereich der gesetzlichen EU-Regelungen mit Umweltbezug kam es insbesondere in den letzten Jahren zu vielfältigen Entwicklungen. So wurden bestehende gesetzliche EU-Regelungen vollständig überarbeitet und komplett neue gesetzliche EU-Regelungen geschaffen. Leider kam es dabei oftmals zu einem Aufwuchs an Bürokratie und zu Mehraufwänden mit negativen Folgen insbesondere für betroffene Unternehmen. Vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen für Unternehmen ist es umso wichtiger, so schnell wie möglich Verpflichtungen und Anforderungen in EU-Umweltrechtsvorschriften zu ändern. Dadurch können u.a. die Kosten für die Registrierung, Berichterstattung, Überwachung, Meldung, Prüfung und andere Verwaltungspflichten gesenkt und die Verwaltungsverfahren gestrafft werden.

Die von der EU-Kommission vorgesehene Konzentration auf die Bereiche Kreislaufwirtschaft, Industrieemissionen und Abfallbewirtschaftung sowie die daran anknüpfenden Maßnahmen (z.B. die Einstellung der SCIP-Datenbank) ist positiv zu bewerten. Nichtsdestotrotz ist es notwendig, ergebnisoffen und transparent über mögliche Maßnahmen zu diskutieren; eine Beschränkung auf nur einzelne Maßnahmen ohne effektive Durchschlagskraft würde ein falsches Signal abgeben und zu einem politischen Feigenblatt verkommen. Der aktuelle Änderungs- und Aufbruchswille muss unbedingt genutzt werden.

Der VDMA vertritt die Ansicht, alle gesetzlichen EU-Regelungen mit Umweltbezug mit relevanten bürokratischen Belastungen für Unternehmen – aber auch für Behörden, die gesetzliche EU-Regelungen umsetzen müssen – auf den Prüfstand zu stellen. Dabei sollten bestehende und auch erst kürzlich verabschiedete gesetzliche Regelungen der EU in den Fokus genommen werden. Gesetzliche Regelungen müssen so gestaltet sein, dass insbesondere KMU bei der Umsetzung nicht behindert und übermäßig belastet werden. Bei bestehenden gesetzlichen Regelungen fehlen oftmals die Einfachheit, Klarheit und Eindeutigkeit. Widersprüche und Redundanzen sind zu identifizieren, zu analysieren und aufzulösen. Keinesfalls dürfen inhaltliche Unklarheiten und Ungenauigkeiten gesetzlicher EU-Regelungen mit Umweltbezug dazu führen, dass diese Unzulänglichkeiten durch rechtlich unverbindliche Leitfäden der EU-Kommission geheilt werden sollen. Auch wenn rechtliche Graubereiche oftmals nicht vermeidbar sind und nicht jeder Einzelfall betrachtet werden kann, so sollten EU-Regelungen immer mit dem Ziel formuliert werden, dass keine weiteren Auslegungsdokumente (Leitfäden etc.) notwendig sind. Die Orientierung an diesem Ziel sollte dazu führen, dass insgesamt die inhaltliche Qualität der Rechtstexte gesteigert wird.

Praxischecks etablieren

Bei zukünftigen Überarbeitungen gesetzlicher Regelungen und vor der Etablierung neuer gesetzlicher Regelungen ist es sinnvoll, neben der Durchführung von Folgenabschätzungen vorgelagerte Praxischecks für eine solide Faktengrundlage zur Entscheidungsfindung vorzunehmen. Hierbei können Überarbeitungen und geplante gesetzliche Regelungen frühzeitig mit betroffenen Industrien (und weiteren Stakeholdern) praxisnah durchgespielt und bewertet werden. Die Ergebnisse können für die Überarbeitung und Etablierung neuer gesetzlicher Regelungen genutzt werden.

Alle Maßnahmen im Rahmen des Umwelt-Omnibus müssen dazu führen, die Umweltziele der gesetzlichen EU-Regelungen mit Umweltbezug wirksamer und kosteneffizienter zu erreichen, sodass Unternehmen rechtlich verbindliche Anforderungen leichter einhalten können, ohne dabei die jeweiligen politischen Umweltziele der gesetzlichen Regelungen zu konterkarieren. Dazu ist eine zielgerichtete Überarbeitung und Anpassung bestehender und auch erst kürzlich verabschiedeter gesetzlicher Regelungen der EU mit Umweltbezug notwendig.

Frühzeitige Beteiligung bei “secondary legislation” sicherstellen und Überprüfungsprozess verstetigen

Die sogenannte “secondary legislation”, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, spielen in gesetzlichen Regelungen mit Umweltbezug eine immer wichtigere Rolle. Durch diese werden zukünftig bedeutende Details der Regelungen festgelegt, die mit einer hohen Praxisrelevanz für Unternehmen einhergehen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Expertise aller betroffener Branchen sehr frühzeitig in die Ausarbeitung der “secondary legislation” eingebunden wird. Ein transparentes Verfahren ist dafür notwendig.

Der jetzt in der Diskussion befindliche „Umwelt-Omnibus“ sollte keine einmalige Maßnahme der EU-Kommission sein. Vielmehr sollte die EU-Kommission einen stetigen und transparenten Prozess etablieren, der regelmäßige Überprüfungen bestehender gesetzlicher EU-Regelungen mit Umweltbezug gewährleistet.

Detaillierte Forderungen des VDMA für einen EU-Umwelt-Omnibus

Wie bereits dargelegt, begrüßt der VDMA die Initiative in Bezug auf einen EU-Umwelt-Omnibus. Damit umweltpolitische Maßnahmen schneller, einfacher und kostengünstiger umgesetzt und gleichzeitig die Umweltziele erreicht werden können, ist ein umfangreicher und übergreifender Ansatz notwendig. Als Unterfütterung dieses Ansatzes im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspakets mit Umweltbezug im Folgenden die Forderungen des VDMA:

Forderung 1: Abschaffung der SCIP-Datenbank gemäß Artikel 9(2) der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie

Begründung: Seit 2021 gelten für viele Maschinen- und Anlagenbauer Pflichten gemäß Artikel 9(2) der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Maschinenlieferanten sind seitdem verpflichtet, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in ihren Produkten dem Abfallrecycler zur Verfügung zu stellen, indem sie diese in die sogenannte SCIP-Datenbank eintragen. Diese Pflicht betrifft alle Produkte, die Erzeugnisse mit SVHC in Konzentrationen von über 0,1 Massenprozent enthalten.

Der VDMA unterstützt das übergeordnete Ziel der Abfallrahmenrichtlinie eine verbesserte Qualität von Rezyklaten zu schaffen. Dennoch wurde die Einführung der SCIP-Datenbank vom VDMA bereits im Vorfeld kritisch bewertet. Es bestanden Zweifel, ob die neuen Informationspflichten und die Umsetzung mit dem Instrument der SCIP-Datenbank einen Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft bringen.

Die Zweifel haben sich 5 Jahre nach der Einführung der Datenbank bestätigt.

Ein Maschinenbauunternehmen meldet in der SCIP-Datenbank, dass sich in einer Schraube (Erzeugnis) einer Werkzeugmaschine (komplexes Produkt) der SVHC-Stoff Blei in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent befindet. Im Bereich der individuellen Produktfertigung sieht der Gesetzgeber vor, dass jede einzelne Produktvariante in die Datenbank gemeldet werden muss.

Neben den genannten Angaben, die auf der Informationspflicht gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung basieren, müssen zahlreiche weitere Informationen übermittelt werden – etwa ein TARIC-Code aus dem Zollrecht, eine Materialkategorie oder der Konzentrationsbereich

des SVHC-Stoffs. Diese Anforderungen gehen deutlich über den gesetzlichen Rahmen von Artikel 33(1) der REACH-Verordnung hinaus. Insbesondere bei komplexen Produkten wie denen des Maschinen- und Anlagenbaus führt dies zu erheblichem bürokratischem Aufwand, da eine Vielzahl einzelner Meldungen erforderlich ist.

Die Auswahl der Pflichtfelder in der Datenbank erfolgte durch die Europäische Chemikalienbehörde (ECHA), ohne dass zuvor eine Studie durchgeführt wurde, welche Informationen Recycler in welchem Format tatsächlich benötigen. Trotz des hohen Aufwands bleibt der tatsächliche Nutzen der SCIP-Datenbank fraglich. Laut dem „SCIP-Evaluation Report“², durchgeführt von PwC und ECHA, trägt die Datenbank kaum zur Verbesserung des Recyclings bei. Das Ziel, mehr Transparenz über Schadstoffe in Erzeugnissen zu schaffen, wird nicht erreicht.

Zur Einführung der SCIP-Datenbank wurden vom Gesetzgeber weitere mögliche Vorteile der Datenbank genannt. Hierzu gehört die Informationsmöglichkeit durch Konsumenten. Aber auch dieser Nutzen wird nicht erfüllt. Weder Verbraucher noch Recycler finden den passenden Eintrag zu einem Produkt. Zudem dient die Datenbank nicht wie gewünscht als weiterführende Informationsquelle für die Ableitung von weiterem Regulierungsbedarf, etwa zu Anwendungsmengen von SVHC-Kandidatenstoffen. Dies hängt damit zusammen, dass gemäß der Lieferantendefinition der REACH-Verordnung jeder Lieferant in der Lieferkette eine SCIP-Meldung abgeben muss. Dies führt zu zahlreichen Doppelmeldungen, wenn eine SVHC-haltige Schraube, durch den Schraubenhersteller, den Hersteller des Motors (der die Schraube verwendet), den Hersteller der Maschine (die den Motor enthält), den Vertreiber der Maschine in Spanien, den Vertreiber der Maschine in Frankreich, usw. mehrfach gemeldet wird.

Einen Schutz vor Falschmeldungen bzw. eine Kontrolle der Datenqualität gibt es bei SCIP zudem nicht.

Im Maschinen- und Anlagenbau existiert bislang kein digitales Standardformat für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung innerhalb der Lieferkette. Die Beschaffung der SCIP-spezifischen Informationen, die gegebenenfalls chargenspezifische Aufbereitung der Daten, die Übermittlung an die Datenbank sowie die Einrichtung einer Schnittstelle haben in den Unternehmen erhebliche Ressourcen gebunden. Aber auch zukünftig sind weitere Ressourcen erforderlich, um neue Produkte zu melden und bestehende Datensätze zu pflegen.

² [All news - ECHA: Evaluation-of-scip-database](#)

Forderung 2: PFAS risikobasiert regulieren

Begründung: Am 20. August 2025 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) das überarbeitete Hintergrunddokument zur geplanten PFAS-Beschränkung veröffentlicht.

Positiv hervorzuheben ist, dass Dichtungs- und Maschinenanwendungen als eigenständige Produktkategorie aufgeführt werden. Damit wird der Tatsache gerecht, dass PFAS in diesen industriellen Anwendungen unverzichtbar sind.

Allerdings bleibt der grundlegende Regulierungsansatz unverändert: Es wird weiterhin ein pauschales Verbot mit anwendungsspezifischen Ausnahmen verfolgt, statt eines risikobasierten Ansatzes.

Das überarbeitete Dokument stellt für Regulierungsoption 2 (Verbot mit anwendungsspezifischen Ausnahmen) einen konkreten Beschränkungsvorschlag vor. Das Dossier hat sich aus Sicht des VDMA dahingehend positiv weiterentwickelt, dass einige breite (befristete) Ausnahmen wie für Ersatzteile oder Fluorpolymere in Dichtungs- und Maschinenanwendungen erfasst wurden.

Gleichzeitig zeigt sich jedoch eine Entwicklung, vor der wir bereits gewarnt haben. Die Anzahl der Ausnahmen ist auf über 70 gestiegen, viele davon sehr kleinteilig. In komplexen Lieferketten wird es zunehmend schwierig nachzuvollziehen und mit einem großen Mehraufwand für Unternehmen verbunden sein, welche Ausnahme wann und durch wen angewendet wird – oder ob eine Anwendung überhaupt abgedeckt ist. Dies gefährdet die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen.

Ein risikobasierter Regulierungsansatz würde dieses Problem entschärfen, indem nicht die erlaubten, sondern die verbotenen Anwendungen explizit benannt werden.

Zusätzlich sieht das Dossier neue bürokratische Anforderungen vor, etwa Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten sowie Zertifizierungen durch Dritte. Hervorzuheben ist eine fragwürdige vorgeschlagene Pflicht zur Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie mit dem Hinweis:

“Suppliers of plastic articles or complex objects falling under the scope of the WEEE [...], shall ensure, before placing those articles on the market, that they are visibly, legibly and indelibly marked with the statement: “Contains intentionally added PFASs”

Ein Großteil der Produkte der VDMA-Mitglieder fällt unter die WEEE-Richtlinie. Die Kennzeichnungspflicht würde einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen – ohne erkennbaren Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Erfahrungen wurden bereits mit der SCIP-Datenbank gemacht und unter Forderung 1 vorgestellt.

Das Dossier erkennt zutreffend an, dass in vielen Bereichen – etwa bei Ausnahmen für Dichtungs- und Maschinenanwendungen – noch nicht absehbar ist, ob Übergangsfristen von 13,5

Jahren ausreichend sind, um geeignete Alternativen zu finden. Es wird angedeutet, dass eine Überprüfung der Ausnahmen vor deren Ablauf sinnvoll wäre, um unbeabsichtigte sozioökonomische Folgen zu vermeiden. Die Entscheidung darüber liegt jedoch bei der EU-Kommission.

Auch für Ersatzteile wird der Übergangszeitraum zeitlich auf 20 Jahren begrenzt, was bei langlebigen Produkten im Sinne der Kreislaufwirtschaft unter Umständen zu kurz ist.

Die EU-Kommission muss daher sicherstellen und dies gesetzlich verankern, dass alle befristeten Ausnahmen rechtzeitig vor ihrem Auslaufen überprüft werden.

Abschließend wirft die Kommunikation der ECHA vom 27. August 2025 zum weiteren zeitlichen Ablauf im Beschränkungsverfahren viele Fragen auf. Es wurde kommuniziert, dass neu hinzugekommene Sektoren – wie Dichtungs- und Maschinenanwendungen – keiner weiteren sektorspezifischen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen werden. Hier bitten wir die EU-Kommission um Klarstellung wie diese Aussage zu bewerten ist.

Weiterführende Informationen beinhaltet das VDMA-Positionspapier zu PFAS.³

Forderung 3: Chemikalienregulierung nur im Bereich der Chemikaliengesetzgebung durchführen und keine neuen Stoffgruppedefinitionen einführen

Begründung: Uneinheitliche Definitionen von Stoffgruppen und Gesetzgebung bezüglich Stoffthematiken außerhalb der Chemikaliengesetzgebung führt zu vielen Herausforderungen bei den VDMA-Mitgliedsunternehmen. Hierzu gehören beispielsweise die SoC-Kriterien (Substances of Concern) sowie Listen vergleichbarer Stoffe in verschiedenen Bereichen, wie ESPR (Ecodesign for Sustainable Products Regulation), der EU-Taxonomie, der PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) und der EU-Batterieverordnung, die zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten und damit zu Belastungen bei der Einhaltung von Vorschriften führen. Besonders besorgt sind wir über die Definition der SoC, die sich aus vier Unterstoffgruppen zusammensetzt mit weitreichenden Folgen.

- SoC – Kategorie (a): Diese umfasst die SVHC-Stoffe, die bereits Informationspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung und Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie (SCIP-Datenbank) unterliegen. Ein Mehrwert zusätzlicher Meldepflichten im Rahmen der ESPR oder anderer Gesetzgebungen ist fraglich. Relevante Stoffinformationen zu gefährlichen Chemikalien, die möglicherweise weiter reguliert werden müssen, sollten einmalig im Rahmen der REACH-Verordnung bereitgestellt werden – nicht mehrfach über verschiedene Kanäle. Es muss das Prinzip gelten „One list – One Declaration“.

³ [VDMA-Positionspapier zu PFAS](#)

- SoC – Kategorie (b): Diese bezieht sich auf eine große Anzahl von Stoffen, die in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung in verschiedenen Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind. Pauschale weiterführende Verpflichtungen zu dieser Stoffkategorie sind aus ökologischer Sicht nicht gerechtfertigt, da besorgniserregende Stoffe nicht „standardmäßig“ umweltschädlich sind. Vielmehr können sie wesentlich zur Kreislauffähigkeit, Langlebigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit eines Produkts beitragen.
- SoC – Kategorie (c): Diese beinhaltet Stoffe, die bereits unter die POP-Verordnung fallen und somit dort reguliert sind.
- SoC – Kategorie (d): Diese verweist auf Stoffe, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien bzw. Produkten, in dem sie enthalten sind, negativ beeinflussen. Der Definition fehlt eine klare, harmonisierte Methodik, sie lässt Interpretationsspielraum und könnte potenziell jeden Stoff umfassen.

Die EU-Kommission muss sich auf die Durchsetzbarkeit der Anforderungen konzentrieren. Die EU verfügt bereits über ein umfassendes und wirksames Regelwerk für das sichere Management von Chemikalien und Abfällen. Beispiele hierfür sind die REACH-Verordnung, die RoHS-Richtlinie, die WEEE-Richtlinie und die POP-Verordnung. Die ESPR und das SoC-Konzept sollten diese Regelwerke ergänzen, nicht duplizieren, und dürfen die Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsziele gemäß Circular Economy Action Plan und dem angekündigten Circular Economy Act nicht gefährden.

Forderung 4: Vereinheitlichung der Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) in allen EU-Mitgliedstaaten

Begründung: Die EPR-Anforderungen in der EU sind für Unternehmen, insbesondere für solche, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind, eine erhebliche Herausforderung und Belastung. Die Komplexität ergibt sich vor allem aus der Fragmentierung der nationalen Systeme, inkonsistenten Regelungen und häufigen Änderungen der gesetzlichen Vorgaben. So verfolgt jeder EU-Mitgliedstaat eigene Ansätze bei Registrierung, Berichterstattung, Gebührenstruktur und Definitionen von Produktkategorien, was zu einem Flickenteppich an Anforderungen führt.

Für Unternehmen ist dies mit einem hohen Investitionsbedarf in Compliance-Strukturen, IT-Systeme und kontinuierliche Schulungen der Mitarbeitenden verbunden. Die permanente Anpassung an neue Vorgaben erschwert nicht nur die Planung und Umsetzung, sondern erhöht auch das Risiko von Fehlern und Sanktionen. Besonders KMU geraten dadurch unter Druck, da ihnen oft die personellen und finanziellen Ressourcen fehlen, um die Vielzahl an Anforderungen effizient zu bewältigen.

Insgesamt zeigt sich: Die Navigation durch die EPR-Vorgaben in der EU ist derzeit mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Dieser könnte durch eine EU-weite Harmonisierung und Digitalisierung deutlich reduziert werden.

Aus Sicht des VDMA sind insbesondere folgende Verbesserungen notwendig:

- **Einheitlicher Geltungsbereich (z.B. für Elektro- und Elektronikgeräte)**
Da die Produktkategorien, die unter die WEEE-Richtlinie fallen, in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich festgelegt werden, beseitigt eine Harmonisierung die Unsicherheiten bei der Produktregistrierung.
- **Einheitliche Definition des Begriffs „Hersteller“ über alle EPR-relevanten Regelungen (z.B. WEEE, PPWR, EU-Batterieverordnung) hinweg**
Die Definition, wer als Hersteller gilt, variiert je nach Regelung. Eine klare, konsistente und EU-weit gültige Definition ist notwendig, um die Pflichten der Unternehmen eindeutig zuzuordnen und effizient erfüllen zu können. Dies würde nicht nur die Rechtsklarheit erhöhen, sondern auch die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Regelungen verbessern.
- **EU-weite Harmonisierung der EPR-Gebührenstrukturen**
Jeder EU-Mitgliedstaat erhebt eigene EPR-Gebühren – mit unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, Zahlungsfristen, Mindestbeträgen und Meldezyklen. Diese Vielfalt führt zu einer hohen Komplexität in der Budgetplanung und Finanzprognose, insbesondere für Unternehmen, die in mehreren EU-Staaten tätig sind. Eine Harmonisierung würde Planungssicherheit durch klare und einheitliche Kostenstrukturen erhöhen.
- **Standardisierung von Datenformaten und Templates auf EU-Ebene**
Mit standardisierten Datenformaten und Templates könnten Unternehmen ihre internen Systeme besser mit den regulatorischen Anforderungen verknüpfen und Fehler durch manuelle Eingaben vermeiden. Ergänzend dazu könnte eine automatisierte Datenübertragung über Schnittstellen (APIs, Application Programming Interface) eine direkte und sichere Verbindung zwischen Unternehmenssystemen und dem EPR-Portal ermöglichen.
- **Abgestimmte Meldefristen**
Die Fristen für die Berichterstattung unterscheiden sich in jedem EU-Mitgliedstaat. Die fehlende Synchronisierung dieser Fristen führt zu Doppelarbeit und erhöhtem Aufwand – insbesondere dann, wenn mehrere Länder gleichzeitig ihre Anforderungen aktualisieren. Planbare und abgestimmte Fristen würden es den Unternehmen erleichtern, ihre internen Prozesse besser zu koordinieren.
- **Realistische Schwellenwerte, insbesondere für kleine Mengen oder geringfügige Beteiligungen**
Es sollten Schwellenwerte für Produktkategorien (WEEE, Batterien, Verpackungen) eingeführt werden. Ein transparenter Prozess mit einer Beteiligung von allen möglichen Stakeholdern zur Festlegung der Schwellenwerte muss dafür etabliert werden.

Besonders KMU sehen sich durch niedrige/fehlende Schwellenwerte gezwungen, umfangreiche Berichte zu erstellen, obwohl ihr Beitrag zum Gesamtvolumen minimal ist. Der Aufwand steht dabei oft in keinem Verhältnis zum tatsächlichen ökologischen Nutzen oder zur Höhe der zu entrichtenden Gebühren. Die Einführung realistischer Schwellenwerte für kleine Volumen würde dazu beitragen, die Bürokratie zu reduzieren und die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen im Rahmen der EPR zu wahren.

Forderung 5: Einführung eines einheitlichen, digitalen EU-Registrierungs- und Meldeportals mit harmonisierten Berichtspflichten und Fristen für alle relevanten Rechtsakte der Kreislaufwirtschaft

Begründung: Die zunehmende Komplexität und Fragmentierung der Berichtspflichten im Rahmen der EU-Kreislaufwirtschaftsgesetzgebung und der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) stellen Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Aktuell müssen Daten zu Recyclinganteilen, Materialeffizienz, SVHC-Inhalten, Abfallströmen (inklusive Mengenmeldungen) und Produktlebenszyklen mehrfach und in unterschiedlichen Formaten an verschiedene nationale und EU-Stellen übermittelt werden – etwa im Rahmen der EU-Batterieverordnung, der PPWR, der WEEE-Richtlinie, der EPR-Systeme, nationaler Abfallgesetze sowie zukünftig zusätzlich noch über die neue Ökodesign-Verordnung (ESPR) und dem damit verbundenen digitalen Produktpass (DPP). Diese parallelen Systeme führen zu einem hohen administrativen Aufwand, Inkonsistenzen in der Datenerfassung und unnötigen Kosten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Ein einheitliches, digitales EU-Registrierungs- und Meldesystem mit harmonisierten Berichtspflichten, Formaten und Fristen ist daher dringend erforderlich. Es würde nicht nur die Effizienz und Transparenz verbessern, sondern auch die Vergleichbarkeit der Daten erhöhen und die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der EU beschleunigen. Die Einführung eines solchen Systems würde es Unternehmen ermöglichen, Daten einmalig und standardisiert zu registrieren und zu melden – mit Zugriff für alle relevanten Behörden. Dies entspricht dem „Single Window“-Ansatz der EU und reduziert sowohl Redundanzen als auch Fehlerquellen.

Darüber hinaus sollten die Berichtspflichten stärker auf die tatsächlichen Umweltwirkungen fokussiert werden. Übermäßig detaillierte Anforderungen – etwa zur Aufschlüsselung von Abfallfraktionen nach Herkunft und Behandlung – liefern oft nur begrenzten Mehrwert, während sie gleichzeitig erhebliche Ressourcen binden. Eine Aggregation auf zentrale Materialströme (z.B. Kunststoffe, Metalle, organische Stoffe) wäre in vielen Fällen ausreichend. Auch die Meldefrequenz sollte überdacht werden: Quartalsberichte sind bei stabilen Datenlagen nicht zielführend und könnten durch eine jährliche Berichterstattung mit Ausnahmeregelungen ersetzt werden.

Nicht zuletzt ist die Digitalisierung der Meldeprozesse ein zentraler Hebel: Die verpflichtende Nutzung digitaler Formate, automatisierte Datenübertragung aus ERP-Systemen und

einheitliche Templates würden die Datenqualität verbessern und die Integration in bestehende Unternehmensprozesse erleichtern. Die Zusammenführung von Berichten zu wiederverwendeten und recycelten Materialien in einem klar definierten, gemeinsamen Format würde zudem die Einhaltung der Vorschriften vereinfachen und Doppelarbeit vermeiden.

Insgesamt ist die Harmonisierung der Berichtspflichten ein entscheidender Schritt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu sichern und gleichzeitig die Ziele der Kreislaufwirtschaft effektiv umzusetzen.

Forderung 6: Die EU Deforestation Regulation (EUDR) muss dringend grundlegend überarbeitet werden. Ein „Stop-the-Clock“ zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkt um mindestens zwei Jahre muss dabei Teil des Vorschlags sein und zeitnah umgesetzt werden

Begründung: Die derzeit in Kraft befindliche EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) darf in ihrer aktuellen Form nicht wie geplant Ende des Jahres zur Anwendung kommen. Sie ist nicht praxistauglich und gefährdet durch drohende Lieferkettenunterbrechungen sowie gravierende Versorgungsprobleme die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen erheblich. Der VDMA fordert daher eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung sowie eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts um mindestens zwei Jahre.

Aus Sicht des VDMA sind insbesondere folgende Anpassungen erforderlich:

- **Begrenzung der Pflichten auf Inverkehrbringer** – Nachgelagerte Akteure der Lieferkette dürfen nicht zusätzlich belastet werden.
- **Einführung einer De-Minimis-Regelung** – Für Kleinstsendungen, geringe Mengen sowie minimale Rohstoffanteile in Erzeugnissen müssen Ausnahmen gelten.
- **Ausnahmen für bestimmte Produktarten** – Testprodukte, Bedienungsanleitungen und Rückwaren sollten von der Verordnung ausgenommen werden.
- **Einstufung sicherer Herkunftsländer** – Insbesondere EU-Mitgliedstaaten sollten als risikoarm klassifiziert werden.
- **Anpassungszeitraum sicherstellen** – Eine erneute Verschiebung des Inkrafttretens ist notwendig, um Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung zu geben.

Weiterführende Informationen beinhaltet das VDMA-Positionspapier zur EUDR.⁴

⁴ [VDMA-Feedback EUDR 2025 EU-Com-Consultation](#)

Forderung 7: EU-F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 straffen, bürokratiearm und umsetzungsfreundlich gestalten

Begründung: Die EU-Kommission hat am 21. Mai 2025 ein sogenanntes Omnibuspaket (Omnibus IV) veröffentlicht⁵. Dieses reiht sich in die momentanen Bemühungen der EU-Institution ein, das Thema Bürokratiereduktion verstärkt anzugehen. Omnibus IV fokussiert verschiedene Vorschläge, mit denen u.a. bestehende gesetzliche EU-Regelungen entbürokratisiert werden sollen.

Im Rahmen des Omnibus IV sollen gezielte Änderungen an konkreten Rechtsakten spürbare Bürokratiereduktionen hervorrufen. Eine der gezielten Änderungen bezieht sich auf die Verordnung über fluorierte Treibhausgase – Verordnung (EU) 2024/573⁶.

Mit dem jetzt vorgelegten Änderungsvorschlag⁷ soll allein Artikel 20 der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase geändert werden. Der VDMA begrüßt diesen Vorschlag der EU-Kommission, mit dem Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase geändert und somit die Verhältnismäßigkeit der Anforderung der Registrierung verbessert werden soll.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Fülle und Komplexität sowie der damit einhergehenden enormen Mehraufwände aufgrund der neuen Anforderungen der EU-F-Gase-Verordnung, die durch betroffene Marktakteure verpflichtend einzuhalten sind, möchte der VDMA auch in der Konsultation im Rahmen des Umwelt-Omnibus die Gelegenheit nutzen und darauf aufmerksam machen, weitere Aspekte der Verordnung zu ändern, um insgesamt zu einer straffen, bürokratiearmen und insgesamt umsetzungsfreundlichen EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase zu gelangen ohne die positiven Ziele der Verordnung aus dem Blick zu nehmen, noch diese zu konterkarieren.

Eine umfangreichere Öffnung und Überarbeitung des Rechtstexts der EU-F-Gase-Verordnung würde insbesondere auf das Ziel einzahlen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Maschinen- und Anlagenbauer zu sichern und auszubauen. Einer strukturellen Benachteiligung gegenüber Wettbewerbern aus Drittstaaten kann so entgegengewirkt werden. Wenn sich deutsche und Hersteller aus der EU strenger Anforderungen, Schulungspflichten, Registrierungshürden und Kreislaufauflagen unterwerfen müssen, ohne dass gleichwertige Bedingungen für Anbieter aus Drittstaaten gelten, entsteht ein dauerhafter struktureller Wettbewerbsnachteil.

In einem separaten VDMA-Positionspapier⁸ stehen die detaillierten Forderungen des VDMA zur Überarbeitung des Rechtstexts der EU-F-Gase-Verordnung zur Verfügung.

⁵ [Commission proposes simplification measures to save EU businesses a further €400 million per year](#)

⁶ [Regulation - EU - 2024/573 - EN - EUR-Lex](#)

⁷ [Burden reduction and simplification for competitiveness of small mid-cap enterprises - Omnibus Regulation](#)

⁸ [Rückmeldung Beitrag small-mid-cap-Omnibus: VDMA e.V.](#)

Forderung 8: Anpassung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Begründung: Mit der Richtlinie (EU) 2024/1785⁹ vom 24. April 2024 wurde schwerpunktmäßig die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED, Industrial Emissions Directive) in weiten Teilen überarbeitet und grundlegend neu gefasst. Bis zum 01. Juli 2026 müssen die erfolgten Änderungen in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen und komplexen Neuerungen auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2024/1785 ist es absehbar, dass die neuen Regelungen der IED und die damit einhergehenden Anforderungen und Pflichten bereits bei einer 1:1-Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Betreiber von Industrieanlagen führen werden. Beispielsweise werden die Aufwände für Anlagenbetreiber vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen zu Umweltmanagementsystemen stark steigen (siehe unten). Auch Technologieanbieter des Maschinen- und Anlagenbaus, die nicht explizit Betreiber von IED-Anlagen sind, aber beste verfügbare Techniken liefern, sind zumindest indirekt davon stark betroffen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und bereits langanhaltenden tiefgreifenden strukturellen Krise der deutschen Industrie – die Zahl der IED-Anlagen in Deutschland ist die höchste in der gesamten EU (Stand September 2023: 14153 Anlagen) – ist es wichtig, dass zusätzliche Kosten für Anlagenbetreiber vermieden werden. Laut einer aktuellen ifo-Konjunkturumfrage¹⁰ meldete im Juli 2025 rund jedes vierte deutsche Industrieunternehmen einen Rückgang seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Ländern außerhalb der EU. Auch im innereuropäischen Wettbewerb ist danach keine Trendwende in Sicht. Vor allem ist der Maschinen- und Anlagenbau betroffen: Der Anteil der Unternehmen mit sinkender Wettbewerbsfähigkeit stieg demnach von 22,2 auf 31,9 %. Vor diesem Hintergrund ist eindeutig: Die IED darf nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anlagenbetreiber gegenüber Anbietern aus Drittstaaten führen. Zusätzliche Anforderungen würden zu signifikanten Standortnachteilen führen und die Innovationskraft sowie Investitionsbereitschaft könnte geschwächt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit steht insgesamt auf dem Spiel. Ziel muss es sein, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern und auszubauen.

Wie bereits dargelegt, ist bereits jetzt absehbar, dass die neue Anforderung zur Einrichtung von Umweltmanagementsystemen (siehe Artikel 14a der IED) zu zusätzlicher administrativer Belastung, Bürokratie und Kosten für Anlagenbetreiber führen wird. Beispielsweise wird in Deutschland zur Umsetzung dieser neuen Anforderungen eine komplett neue Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in

⁹ Directive - EU - 2024/1785 - EN - EUR-Lex

¹⁰ German Industry Continues to Lose Competitiveness | ifo Business Survey | ifo Institute

Industrieanlagen (45. BlmSchV) geschaffen. Dabei ist eindeutig: Die Einführung eines Umweltmanagementsystems ist keine Hauruckaktion, sondern bedarf einer tiefgreifenden Planung und eines systematischen Prozesses, der mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Aufgrund der sehr hohen Anzahl von IED-Anlagen in Deutschland und aufgrund der Tatsache, dass bei tausenden Betreibern von IED-Anlagen Auditierungen nach den Regelungen der IED vorgenommen werden müssen, ist unklar, ob die Kapazitäten bei den Auditoren ausreichend sein werden. Im schlimmsten Fall könnten Kapazitätsengpässe im Auditoren-Markt drohen.

Um Mehraufwände, Doppelregelungen und zusätzliche Bürokratie zu verhindern, sollte vor diesem Hintergrund die Anforderung hinsichtlich der Einrichtung von Umweltmanagementsystemen aus der IED gestrichen werden. Auch die Anforderungen in Bezug auf das zu erstellende Chemikalieninventar und den zu aufzustellenden Transformationsplan sollten gestrichen werden.

Außerdem ist es aus Sicht des VDMA nicht sinnvoll, Grenzwerte an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten standardmäßige festzusetzen (siehe Artikel 15 Absatz 3 IED). In der Praxis ist es so, dass nicht alle Prozesse für jeden Parameter den unteren Wert einhalten können.

Die zukünftige Substitution von Erdgas als Brennstoff in Gaskraftwerken durch Wasserstoff spielt für die Dekarbonisierung des Energiesektors eine große Rolle. Auch wenn derzeit Wasserstoff noch nicht in ausreichender Menge für den Betrieb von Kraftwerken zur Verfügung steht, ist bereits heute absehbar, dass Wasserstoff der zentrale zukünftige Energieträger für die Transformation industrieller Prozesse in Richtung Klimaneutralität sein wird. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Wasserstoff im Kraftwerkssektor neue Anforderungen an die Anlagen und deren Betrieb mit sich bringen wird. Im Bereich von Emissionen betrifft dies vor allem Methoden zur Erfassung solcher Emissionen. Eine Anpassung im Rahmen der IED, hier insbesondere Anhang V Teil 2 der IED, ist zum jetzigen Zeitpunkt wünschenswert, um den Verbrennungseigenschaften von Wasserstoff im Vergleich zu fossilen Energieträgern Rechnung zu tragen.

Forderung 9: Abschaffung oder zumindest klare Harmonisierung der Berichtspflicht gemäß Artikel 24 des Critical Raw Materials Act (CRMA) und realistische zeitliche Verschiebung der Umsetzung von Artikel 28 CRMA für den Maschinenbau

Begründung: Der VDMA fordert die Abschaffung oder zumindest eine eindeutige europäische Harmonisierung der Berichtspflicht gemäß Artikel 24 des Critical Raw Materials Act (CRMA), insbesondere mit Blick auf die Maschinenbaubranche. Maschinenbauunternehmen sind in besonderem Maße betroffen, da sie häufig komplexe Zwischenprodukte und Komponenten verarbeiten, die strategische Rohstoffe enthalten – ohne diese selbst direkt zu importieren. Die

aktuelle Regelung verpflichtet größere Unternehmen zur regelmäßigen Berichterstattung, ohne jedoch klar zu definieren, was unter „großen Unternehmen“ zu verstehen ist. Die Umsetzung liegt bei den EU-Mitgliedstaaten, was zu erheblichen Unklarheiten und Inkonsistenzen innerhalb des EU-Binnenmarktes führen wird: Unterschiedliche Kriterien zur Unternehmensauswahl, mögliche divergierende Schwellenwerte für Rohstoffmengen und uneinheitliche Berichtspflichten schaffen ein fragmentiertes regulatorisches Umfeld.

Maschinenbauunternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit sind dadurch möglicherweise mehrfachen und teils widersprüchlichen Berichtspflichten ausgesetzt. Dies führt zu zusätzlicher Bürokratie, erhöhten Kosten und Wettbewerbsnachteilen für eine Branche, die ohnehin stark im internationalen Wettbewerb steht. Eine einheitliche, klar definierte und verhältnismäßige Regelung auf EU-Ebene zum Artikel 24 des CRMA ist daher dringend erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Belastung für Unternehmen zu minimieren.

Eine zeitliche Verschiebung der Umsetzung von Artikel 28 des CRMA, der eine Kennzeichnungspflicht für Produkte mit Permanentmagneten vorsieht, ist eine weitere zentrale VDMA-Forderung. Die aktuell vorgesehene Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des CRMA ist für Maschinenbauunternehmen nicht realistisch umsetzbar. Maschinenbauer beziehen Komponenten wie z.B. Elektromotoren häufig von unterschiedlichen Zulieferern, wobei nicht transparent ist, ob und welche diese Magnetmaterialien enthalten. Eine verpflichtende Kennzeichnung auf Produkt ebene würde ein neues, komplexes Downstream-Reporting-System erfordern, das derzeit nicht existiert und mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Die Kennzeichnungspflicht, welche aus dem Artikel 28 des CRMA entspringt, sollte daher nicht vor der Einführung des Digital Product Passport (DPP) greifen, da dieser ohnehin eine strukturierte Informationsweitergabe vorsieht. Eine vorgezogene Umsetzung würde zu unnötiger Doppelregulierung und erheblichem Mehraufwand führen, ohne einen zusätzlichen Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Eine Verschiebung ist notwendig, um technische Machbarkeit, Datenverfügbarkeit und branchenspezifische Realitäten angemessen zu berücksichtigen.

Forderung 10: Grundlage für schnellere und einfachere Planungs- und Genehmigungsverfahren etablieren

Begründung: Unternehmen, die von gesetzlichen Immissionsschutzregelungen (z.B. IED) betroffen sind, sehen sich mit vielen Aspekten konfrontiert, die zu erheblichen Mehraufwänden und Bürokratie führen:

- **Häufige Änderungen und Aktualisierungen von gesetzlichen Regelungen**
Herausforderung: Sich ständig weiterentwickelnde Anforderungen (z.B. BVT-Schlussfolgerungen, Änderungen von Grenzwerten) erfordern eine kontinuierliche Überwachung, Anpassung von Prozessen und teilweise neue Investitionen.
Zusätzliche Kosten: Regelmäßiger Bedarf an technischen Upgrades oder Beratung, um die Konformität aufrechtzuerhalten.
- **Komplexität von Genehmigungsanträgen**
Herausforderung: Der Prozess ist oft langwierig, technisch anspruchsvoll und erfordert umfangreiche Unterlagen (Umweltverträglichkeitsprüfungen, technische Beschreibungen etc.).
Zusätzliche Kosten: Rechts- und Technikberatungskosten, interne Ressourcenzuweisung.
- **Unklarheiten bei der Auslegung von gesetzlichen Regelungen**
Herausforderung: Einige Bestimmungen sind interpretationsfähig, was zu uneinheitlicher Durchsetzung oder Unsicherheit bei der Einhaltung führt.
Zusätzliche Kosten: Zeitverlust für Klarstellungen, Risiko von Strafen bei Nichteinhaltung.
- **Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten**
Herausforderung: Die kontinuierliche oder regelmäßige Messung von Emissionen (Luft, Wasser, Lärm) erfordert oft teure Überwachungsgeräte und die regelmäßige Übermittlung von Daten.
Zusätzliche Kosten: Investitionen in Technologie, Mitarbeiterschulungen, Wartung.
- **Koordination mit mehreren Behörden**
Herausforderung: Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden können zu widersprüchlichen Anforderungen oder doppelten Einreichungen führen.
Zusätzliche Kosten: Verwaltungsaufwand, Verzögerungen bei Genehmigungen.
- **Beteiligung von Interessengruppen und der Öffentlichkeit**
Herausforderung: Öffentliche Konsultationsphasen im Genehmigungsverfahren können Projekte verzögern, zusätzliche Unterlagen erfordern und manchmal zu rechtlichen Problemen führen.
Zusätzliche Kosten: Projektverzögerungen, Rechtskosten, Reputationsmanagement.

Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern bis zu einer rechtssicheren Entscheidung durch die Komplexität von Umweltschutzbegrenzungen und daraus resultierenden

Entscheidungsunsicherheiten bei Genehmigungsbehörden bereits heute sehr lange. Eine noch längere Dauer würde erhebliche Nachteile im weltweiten Wettbewerb bedeuten, da die zeitnahe Genehmigung von Anlagen für die Herstellung von Produkten und für die Entwicklung von Innovationen essenziell ist. Vorhabenträger sollten frühzeitig Investitionssicherheit für die Belastbarkeit der behördlichen Entscheidung haben.

Zu lange Planungs- und Genehmigungsverfahren sind intransparent, verhindern Planungssicherheit bei Unternehmen und führen dazu, dass sich innovative Vorhaben verzögern und eine wirtschaftliche Entwicklung schlicht blockiert wird. Um Verfahren zu beschleunigen, muss das Antragswesen vereinfacht, standardisiert, vollständig digitalisiert werden und EU-weit harmonisiert werden. Zusätzlich müssen Unternehmen sich auf verbindliche Fristen verlassen können, innerhalb derer über Anträge entschieden wird. Dabei sind Genehmigungsfiktionen denkbar: Wenn Behörden innerhalb einer bestimmten Zeit nicht über einen Antrag entschieden haben, gilt dieser als genehmigt.

Vor dem Hintergrund der bereits heute bestehenden erheblichen Mehraufwände und Bürokratie im Rahmen von gesetzlichen Immissionsschutzregelungen (siehe Auflistung oben), begrüßt der VDMA jedwede Initiativen für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigungen. Auf Grundlage der in den nächsten Jahren hochlaufenden Transformationsanstrengungen der Industrie ist es dementsprechend unumgänglich, dass das gesamte Umwelt-, Planungs- und Genehmigungsrecht modernisiert wird. Dies schließt Änderungen verfahrensrechtlicher Aspekte und Änderungen im materiellen Recht ein. So müssen Anforderungen praxisnah, eindeutig und unmissverständlich formuliert werden.

Ziel muss es sein, Investitionen in den EU-Mitgliedstaaten wieder anzureizen. Die Grundlage für schnellere und einfachere Planungs- und Genehmigungsverfahren muss dafür jetzt etabliert werden.

Forderung 11: Einführung einer Übergangsregelung für die Konformitätserklärung und EU-Kennzeichnung entsprechend der Richtlinie (EU) 2020/2184

Begründung: Für alle ab dem 31.12.2026 in der EU in Verkehr gebrachten Produkte ist ein EU-Produktzertifikat und eine EU-Produktkennzeichnung gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 notwendig. Die Zertifikate können aber frühestens ab dem 31.12.2026 erteilt werden, da erst ab diesem Datum die Rechtsakte gelten. Notifizierende Stellen zur Erteilung der Produktzertifikate sind bislang weder national notifiziert noch akkreditiert.

Darüber hinaus ist es nach aktuellem Stand nicht möglich, für alle Produkte eines Herstellers am gleichen Tag ein Zertifikat zu bekommen und die Kennzeichnung für die Auslieferung umzusetzen. Damit wären die Hersteller nach dem 31.12.2026 mit vielen Produkten nicht lieferfähig.

Es bedarf daher unbedingt einer Übergangsfrist zwischen dem frühesten Datum der Zertifikatserteilung (31.12.2026) und dem Datum ab dem nur noch Produkte mit EU-Produktzertifikat und

EU-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen: z.B. eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2029, während der das Inverkehrbringen von neuen Produkten sowohl auf Basis des EU-Zertifikates als auch auf Basis von nationalen Konformitätsbestätigungen möglich bleibt.

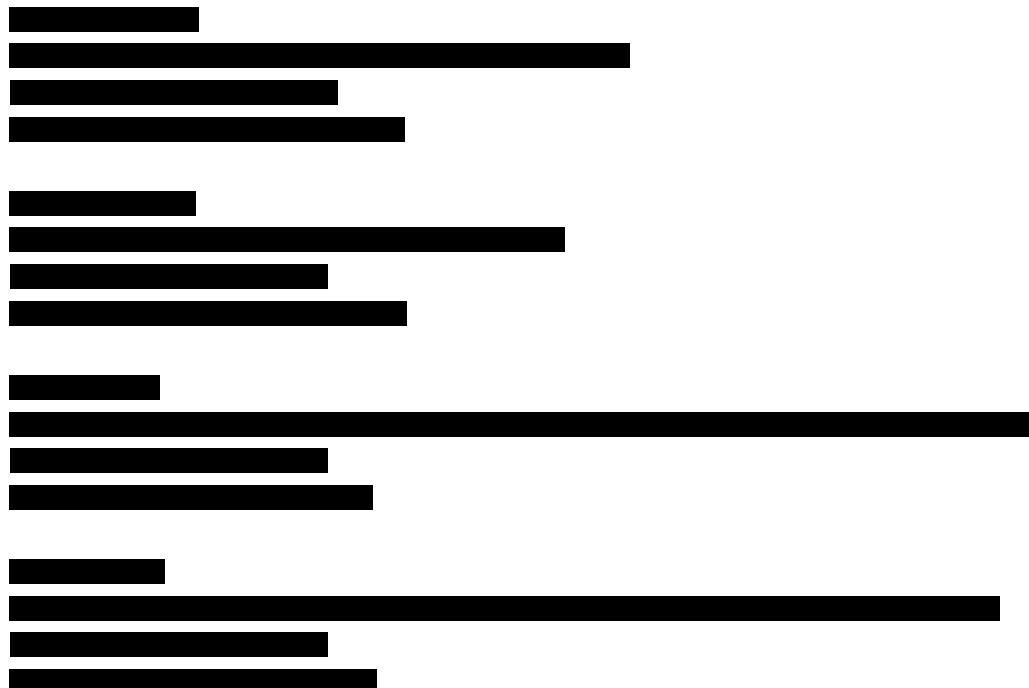
Wir freuen uns, wenn die EU-Kommission die vorgenannten Forderungen des VDMA für weitere Vereinfachungen gesetzlicher Regelungen zu Rate ziehen und im Rahmen eines Gesetzesvorschlags den EU-Institutionen zuleiten könnte. Mit unseren Forderungen wird dem allgemeinen Bürokratieabbau Rechnung getragen, ohne die positiven Ziele der jeweiligen gesetzlichen Regelungen aus dem Blick zu nehmen, noch diese zu konterkarieren.

Gerne stehen wir für nähere Auskünfte zur Verfügung.

VDMA e.V. - Europas größter Verband des Maschinen- und Anlagenbaus

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Kontakt:



Verantwortlich:

